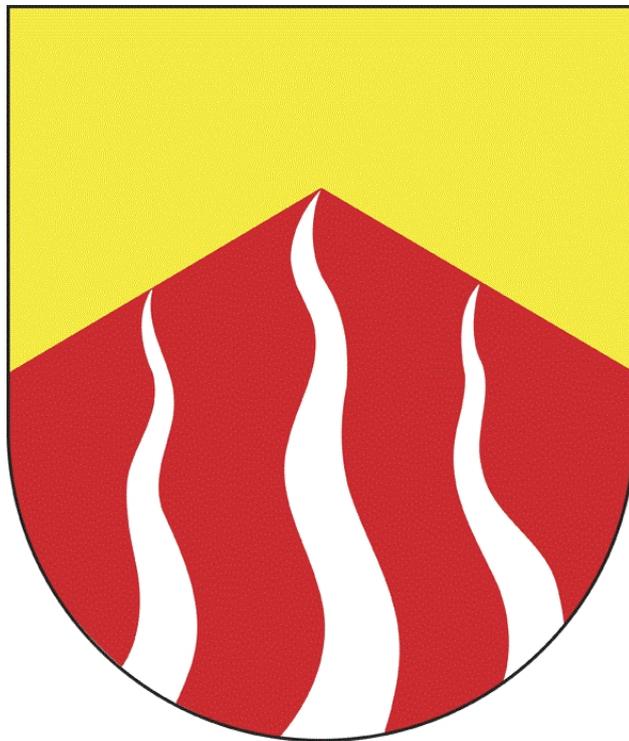


Abfall- reglement



Einwohnergemeinde Schwanden

01.01.2023

Ersetzt Reglement vom 01.01.2010

Die Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Art. 32 Abs. 1 Bst. e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111) folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG / BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
- kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
- die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
- die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)
- die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG)

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 2

¹ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- b. Verträge mit Dritten über die Durchführung von Sammeldiensten oder die Abnahme von Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Fachstelle

Art. 3

¹ Die Gemeinde benennt eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Diese ist für die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung zuständig.

Information

Art. 4

¹ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

¹ Sämtliche Abfälle sind gemäss diesem Reglement und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle müssen dem öffentlichen Sammeldienst übergeben werden.

³ Das Kompostieren von Haus-, Garten und Gewerbeabfällen ist davon ausgenommen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Verbote

Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Entsorgen von Abfällen, insbesondere von Küchen- und Sonderabfällen, durch die Kanalisation ist verboten.

Kontrolle

Art. 7

¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall darf zur Feststellung des Verursachenden von durch die Gemeinde dazu beauftragten Personen untersucht werden. Zu diesem Zweck sind diese zum Öffnen von Abfallsäcken und Behältern befugt.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 8

¹ Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrlichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Die im Hauskehricht enthaltenen Werkstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 9)

Separatsammlung

Art. 9

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Altkarton
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- Kunststoff / PET
- Weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 10

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Sammlung des Hauskehrichts

Behälter und Gebinde

Art. 11

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg (110 l-Sack) Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Bereitstellung

Art. 12

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 13

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährlich, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Bauabfälle
- Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle

² Abfälle nach Absatz 1 Bst. b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

³ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

⁴ Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind gechippte Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgut

Begriff

Art. 14

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 9 zugeführt werden können:

- Metallisches Altmetall
- Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 15

¹ Es werden keine periodischen Sperrgutsammlungen durchgeführt. Sperrgut ist vom Inhaber unter Kostenfolge direkt an die entsprechende Sammelstelle abzuliefern.

2. Bauabfälle

Entsorgung

Art. 16

¹ Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG.

3. Tierkörper

Entsorgung

Art. 17

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzugeben.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

4. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Entsorgung

Art. 18

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind ordnungsgemäss zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

5. Sonderabfälle

Begriff

Art. 19

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 20

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 21

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen durchführen.

³ Das Gewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, bei der Sammelstelle abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin- / Ölabscheider

Art. 22

¹ Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

6. Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 23

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

III. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 24

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Gebührenarten

Art. 25

¹ Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr
- Sack- oder Markengebühr
- Gebühren für Containerleerungen ohne gebührenpflichtige Säcke
- Gebühren für spezielle Abfallarten (Grünabfuhr, Sperrgut etc.)

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 26

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Grundgebühr

Art. 27

¹ Es wird jährlich, unabhängig von der Benutzungsdauer und Benutzungsintensität eine Grundgebühr für folgende Einheiten erhoben:

- Pro Haushalt
- Pro Ferienwohnung / Zweitwohnung
- Pro übrige Wohnung

² Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat abschliessend Ausnahmen erteilen.

Definition Haushalt

Art. 28

¹ Als Haushalt gelten Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben. Das kann eine Familie, eine Einzelperson oder eine Gruppe sein.

Definition übrige Wohnung	Art. 29 ¹ Als übrige Wohnung gelten alle Räume, die als Unterkunft genutzt werden können und eine Küche oder Kochgelegenheit umfassen sowie einen eigenen Zugang haben.
Gebührenrahmen (Rahmentarif)	Art. 30 ¹ Die Grundgebühr beträgt pro Einheit CHF 60.00 bis CHF 140.00.
Sackgebühr	Art. 31 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AG für Abfallverwertung AVAG beschlossen.
Markengebühr	Art. 32 ¹ Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
Containerleerung	Art. 33 ¹ Die Container ohne gebührenpflichtige Säcke sind mit einem personalisierten Chip zu versehen. Eine entsprechende Anmeldung hat bei der Fachstelle zu erfolgen. ² Die Kosten für die Container und die technische Einrichtung (Chip) sind vom Verursacher zu tragen. ³ Der Gebührenrahmen (Rahmentarif) für Container und Gewichtsgebühr beträgt: <ul style="list-style-type: none">• Container Grundgebühr pro Leerung: CHF 5.00 bis CHF 10.00• Container Gewichtsgebühr pro 100kg: CHF 25.00 bis CHF 35.00
Gewerbe	Art. 34 ¹ Sofern das Gewerbe über keine gechipten Container verfügt, wird eine Grundgebühr erhoben. ² Reine Dienstleistungsbetriebe in Wohneinheiten, für welche bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, bezahlen keine weitere Grundgebühr (keine Doppelbelastungen). Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Betroffenen abschliessend über die Einteilung.
Gebührenansätze	Art. 35 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze im Rahmen des Budgets für das Folgejahr fest.
Abgabe der Säcke	Art. 36 ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Betrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den Verkaufsstellen bezogen werden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 37

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde erhoben.

² Für den Erlass von Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

IV. Schlussbestimmungen

Rechnungsstellung

Art. 38

¹ Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Die Verrechnung erfolgt gemeinsam mit den Grundgebühren Wasser und Abwasser.

² Für die Kosten der Containerleerungen gilt diejenige Person oder Firma als Gebührensuldner, auf welche die Containerchip-Nummer lautet. Die Kosten werden periodisch in Rechnung gestellt.

Vollzug

Art. 39

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG / BSG 155.21). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 40

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Anhang und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 41

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Geltungsbereich **Art. 42**
¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schwanden bei Brienz.

Inkrafttreten **Art. 43**
¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere das Abfallreglement und der Gebührentarif vom 11. Dezember 2009 mit Änderungen vom 1. Januar 2019.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023.

Schwanden, 6. Juli 2023

Einwohnergemeinde Schwanden

Heinz Egli
Präsident

Pia Riesen-Hauri
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 19. Mai 2023 bis 18. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 19. Mai 2023 bekannt.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses rückwirkend per 1. Januar 2023 wurde im amtlichen Anzeiger vom 6. Juli 2023 ordnungsgemäss publiziert.

Schwanden, 6. Juli 2023

Pia Riesen-Hauri
Gemeindeverwalterin